

Anstellungs- und Einreichungsverordnung 2026 (AEV26)
vom 29.06.2026, in Kraft seit: 01.08.2026

29. Juni 2026

Anstellungs- und Einreichungsverordnung 2026 (AEV26)

Der Gemeinderat Diemtigen,

gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Organisationsreglements 2026 (OgR26) vom 27. November 2025 und die Personalverordnung 2026 (PV26) vom 12. Januar 2026,

beschliesst:

1. Allgemeines

Personalkategorien

Art. 1 ¹ Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Diemtigen werden öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt oder erhalten einen privatrechtlichen Dienstleistungsvertrag.

² Befristet oder unbefristet mit einem festen Beschäftigungsgrad beschäftigte Mitarbeitende werden öffentlichrechtlich angestellt und im Monatslohn entlohnt, wenn sie wöchentlich mindestens acht Stunden für die Gemeinde arbeiten.

³ Befristet oder unbefristet ohne festen Beschäftigungsgrad beschäftigte Mitarbeitende werden privatrechtlich angestellt und im Stundenlohn entlohnt, wenn sie wöchentlich mindestens acht Stunden für die Gemeinde arbeiten. Kadermitarbeitende ohne festen Beschäftigungsgrad werden auch bei Stundenlohn öffentlichrechtlich angestellt.

⁴ Personen, die wöchentlich weniger als acht Stunden für die Gemeinde tätig sind, erhalten einen privatrechtlichen Dienstleistungsvertrag nach Art. 394 ff. OR (einfacher Auftrag). Die Entschädigung erfolgt je Stunde oder pauschal, wobei die Stundenzahl plafoniert werden kann. In begründeten Fällen ist eine öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Anstellung in Sinne der Abs. 2 und 3 möglich.

⁵ Lernende sind privatrechtlich angestellt und erhalten den vertraglich vereinbarten Lehrlingslohn monatlich ausbezahlt.

Zuordnung zu den Richtpositionsumschreibungen und Gehaltsklassen

Art. 2 ¹ Die Personalfunktionen werden einer kantonalen Richtpositionsumschreibung (RPU) mit der entsprechenden Gehaltsklasse (GK) gemäss kantonalen Gehaltsklassentabelle zugeordnet.

² Wo keine für die Gemeindefunktion geeignete kantonale Richtpositionsumschreibung vorliegt, kann eine Einreihung direkt in eine Gehaltsklasse erfolgen. Die Anforderungen an die Stelle werden im Sinne einer Richtpositionsumschreibung im Stellenbeschrieb festgelegt.

Anfangsgehalt

Art. 3 ¹ Das Anfangsgehalt wird auf der Basis der RPU nach den Bestimmungen der Art. 39 und 40 der kantonalen Personalverordnung vorgenommen, wobei insbesondere auch das Lohngefüge der Gemeindemitarbeitenden einzubeziehen ist.

² Verfügt das neu anzustellende Personal nicht über die in der RPU verlangte Ausbildung, erfolgt die Einreihung in eine ein oder zwei Stufen tiefere Richtposition der Richtpositionskette.

³ Erfüllt die mitarbeitende Person später die verlangte Ausbildung einer höheren oder der vorgesehenen RPU, erfolgt eine Höhereinreihung mindestens mit frankenmässigem Besitzstand.

⁴ Eine höhere als in den folgenden Artikeln vorgesehene RPU oder Gehaltsklasse ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme bewilligen.

Individueller Gehaltsaufstieg

Art. 4 ¹ Mitarbeitende, die seit mindestens sechs Monaten im Dienst der Gemeinde stehen, erhalten auf den 1. Januar im Grundsatz eine zusätzliche Gehaltsstufe.

² Der Gemeinderat kann jährlich eine grundsätzliche Gehaltsstufe mehr gewähren oder die grundsätzliche Gehaltsstufe ausschliessen. Die Abs. 3 und 4 sind in diesem Fall sinngemäss anzuwenden.

³ Die Abteilungsleitenden, bei Abteilungsleitenden die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter, bei dieser oder diesem die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident können einen kurz begründeten Antrag stellen, einer oder einem Mitarbeitenden eine weitere Gehaltsstufe zu gewähren. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter entscheidet über die Gewährung der weiteren Gehaltsstufe, bei den Abteilungsleitenden und der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter der Gemeinderat.

⁴ Die Abteilungsleitenden, bei Abteilungsleitenden die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter, bei dieser oder diesem die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident, können einen gut begründeten Antrag stellen, einer oder einem Mitarbeitenden weniger Gehaltsstufen als nach Abs. 1 oder 2 oder mehr Gehaltsstufen als nach Abs. 3 zu gewähren. Der Gemeinderat entscheidet über diese Anträge.

⁵ Abweichende Zuständigkeiten für die Mitarbeitenden des Naturparks legt der Gemeinderat im Funktionendiagramm Personal fest.

2. Stellenzuordnungen

Kader

Art. 5 ¹ Geschäftsleiter/in Gemeindeverwaltung

RPU 3120, Bereichsleitung 5 / GK 23

Bei Personalunion der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters mit einer Kaderfunktion nach Abs. 2 gilt die Gehaltsklasse von Abs. 1 für die gesamte Anstellung ohne Splitting zwischen Abs. 1 und Abs. 2.

² Abteilungsleitende

RPU 3236, Bereichsleitung 1 / GK 19

- a) Gemeindeschreiber/in,
- b) Finanzverwalter/in,
- c) Bauverwalter/in,
- d) Abteilungsleiter/in Bildung und Soziales,
- e) Geschäftsführer/in Naturpark

höhere Sachbearbeitung und Stellvertretung Abteilungsleitung

Art. 6 ¹ AHV-Zweigstellenleitung mit oder ohne Stellvertretung Finanzverwalter/in

RPU 3325, Teamleitung 4 / GK 16

² Steuerregisterführer/in oder Sachbearbeitung Steuern mit oder ohne Stellvertretung Finanzverwalter/in

RPU 3370, Sachbearbeitung Veranlagung 3 / GK 15

³ Sachbearbeitung Bildung und/oder Soziales, mit Stellvertretung Abteilungsleitung Bildung und Soziales

RPU 3367, administrative Sachbearbeitung 4 / GK 15

⁴ Sachbearbeitung mit Stellvertretung weiterer Abteilungsleitungen

RPU 3394, administrative Sachbearbeitung 3 / GK 14

- a) Sachbearbeitung Gemeindeschreiberei/Einwohnerdienste oder Sicherheit mit Stellvertretung Gemeindeschreiber/in,
- b) Sachbearbeitung Finanzen mit Stellvertretung Finanzverwalter/in,
- c) Sachbearbeitung Ressorts Bau oder Tiefbau mit Stellvertretung Bauverwalter/in

⁵ Wird die Stellvertretung einer Abteilungsleitung gesplittet, berechtigt die nur teilweise Stellvertretungsfunktion nicht zu einer Einreihung nach diesem Artikel.

Weitere Verwaltungsstellen

Art. 7 ¹ Sachbearbeitung

RPU 3418, administrative Sachbearbeitung 2 / GK 13

- a) Sachbearbeitung Gemeindeschreiberei/Einwohnerdienste und Sicherheit,
- b) Sachbearbeitung Finanzen,
- c) Sachbearbeitung Steuern,
- d) Sachbearbeitung AHV,
- e) Sachbearbeitung Ressorts Bau und Tiefbau mit selbständigem Arbeitsbereich,
- f) Sachbearbeitung Bildung und Soziales

² Weitere Stellen

RPU 3468, administrative Assistenz 3 / GK 10

- a) Sachbearbeitung Bausekretariat,
- b) weitere Mitarbeitende Ressorts Bau und Tiefbau ohne selbständigen Arbeitsbereich,
- c) Mitarbeitende aller Abteilungen ohne selbständigen Arbeitsbereich (befristete Aushilfen)

Weitere Stellen Naturpark

Art. 8 ¹ Stellvertreter/in Geschäftsführer/in

RPU 3345, administrative Fachbearbeitung 1 / GK 16

² Projektleitung

GK 15

³ Marketing und Tourismus

RPU 3367, administrative Sachbearbeitung 4 / GK 15

- a) Leitung Marketing,
- b) Leitung Tourismusbüro

⁴ Sachbearbeitung Administration, Marketing oder Tourismus

RPU 3438, administrative Sachbearbeitung 1 / GK 12

⁵ Ranger/in

GK 10

Tagesschule

Art. 9 ¹ Tagesschulleitung

RPU 3294, Teamleitung 5 / GK 17

² Betreuungspersonal mit Berufsausbildung (pädagogische Mitarbeitende)

RPU 3372, Sozialpädagogik 3 / GK 14

Bei Stellvertretung der Tagesschulleitung

GK 15

Bei Splittung der Stellvertretung auf mehrere Mitarbeitende gilt Art. 6 Abs. 5 sinngemäss.

³ Betreuungspersonal ohne Berufsausbildung, aber mit sachdienlicher Weiterbildung (nicht pädagogische Mitarbeitende)

RPU 3468, administrative Assistenz 3 / GK 10

⁴ Betreuungspersonal ohne Berufsausbildung oder sachdienliche Weiterbildung (nicht pädagogische Mitarbeitende)

RPU 3485, administrative Assistenz 1 / GK 8

⁵ Küchenleitung

RPU 3363, Leitung Gastronomie und Hauswirtschaft 1 / GK 14

⁶ Koch/Köchin

RPU 3426, Gastronomie und Hauswirtschaft 2 / GK 12

⁷ Küchenhilfe

RPU 3508, Mitarbeit Gastronomie und Hauswirtschaft 3 / GK 4

Weitere Mitarbeitende

Art. 10 ¹ Weitere Mitarbeitende mit Führungsaufgaben

RPU 3427, Handwerk und Betrieb 1 / GK 12

- a) Wegmeister/in
- b) Schulhauswart/in,
- c) Hauswart/in,
- d) Teamleitung Schulbus

² Weitere Mitarbeitende

RPU 3463, Assistenz Handwerk und Betrieb 2 / GK 10

- a) Mitarbeitende Werkhof, Schulhauswirtschaft, Hauswirtschaft, mit Stellvertretung Wegmeister/in, Schulhauswart/in, Hauswart/in,
- b) Schulbusfahrer/in

³ Mitarbeitende Werkhof

RPU 3473, Assistenz Handwerk und Betrieb 1 / GK 9

⁴ Reinigungspersonal

RPU 3513, Reinigungsmitarbeiter/in / GK 2

Personalunion

Art. 11 Übt eine mitarbeitende Person mehrere Funktionen nach den Art. 6 bis 10 aus, gilt für die gesamte Anstellung die höchste der möglichen Einreichungen. Eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen ausgeübten Funktionen kann über die Gehaltsstufen berücksichtigt werden.

Stundenlohnansätze

Art. 12 ¹ Arbeiten im Stundenlohn, die nicht durch die Einreichungen nach den Art. 6 bis 10 abgedeckt sind, basieren auf folgenden Einreichungen:

- a) Stundenlohn A: Grundgehalt der Gehaltsklasse 09,
- b) Stundenlohn B: Grundgehalt der Gehaltsklasse 13,
- c) Stundenlohn C: Grundgehalt der Gehaltsklasse 16,
- d) Stundenlohn D: Grundgehalt der Gehaltsklasse 18.

² Die Zuordnung von Aufgaben und Funktionen, die im Aufwand nach den Stundenlöhnen von Abs. 1 entschädigt werden, ergibt sich aus dem Anhang 1.

Fixum

Art. 13 ¹ Aufgaben und Funktionen, die mit einem Fixum entschädigt werden, ergeben sich aus dem Anhang 2.

² Eine Kombination von Aufwandentschädigung nach Art. 12 und Fixum nach Abs. 1 ist möglich.

3. Spesen

Spesenansätze

Art. 14 ¹ Die Spesenansätze richten sich nach dem jährlichen kantonalen Ansatz-RRB.

² Aufgaben und Funktionen, die zu einer Spesenpauschale berechtigen, ergeben sich aus dem Anhang 2.

4. Abweichungen vom Personalrecht des Kantons (Art. 15 PV26)

Unbezahlte freie Tage
(Freiwochen)

Art. 15 ¹ Die öffentlichrechtlich im Monatslohn Angestellten können jährlich eine oder zwei unbezahlte Freiwochen (fünf oder zehn freie Arbeitstage) beantragen, wenn der Saldo des Langzeitkontos kleiner ist als die beantragten Tage.

² Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung. Das Gesuch kann insbesondere abgelehnt werden, wenn der Bezug aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

³ Die Freitage sind zusammenhängend zu beziehen. Sie können nicht mit unbezahltem Urlaub verbunden werden. Ein Übertrag auf das Folgejahr oder ein Bezug über ein Jahresende sind nicht möglich.

⁴ Der Lohnabzug erfolgt mit 5/22 bzw. 10/22 im Kalendermonat, in dem der Bezug der Freitage endet.

⁵ Bezüglich Pensionskasse sind die Freiwochen den Ferientagen gleichgestellt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gehaltssysteme

Art. 16 ¹ Das bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende lineare Gehaltssystem mit 80 Gehaltsstufen gilt bis zum 31. Dezember 2026 weiter.

² Auf den 1. Januar 2027 wird bei der Gemeinde das ab 1. Juli 2026 beim Kanton geltende degressive kantonale Gehaltssystem mit nur noch 75 Gehaltsstufen eingeführt.

Bisherige Anstellungen

Art. 17 ¹ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt keine Überführung der bisherigen Einreichungen in die Einreichungen gemäss dieser Verordnung. Dasselbe gilt sinngemäss bezüglich Art. 12 und 13.

² Davon ausgenommen sind die Mitarbeitenden nach Art. 9 sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. b, die auf den 1. August 2026 in die Einreichungen nach dieser Verordnung überführt werden. Der Gemeinderat beschliesst die neuen Einreichungen.

Überführung ins neue
Gehaltssystem per
1. Januar 2027

Art. 18 ¹ Die Überführung der bisherigen Einreichungen erfolgt innerhalb der Gehaltstabellen 2026 in die frankenmässig gleiche oder nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Gehaltsklasse nach neuem Gehaltssystem.

² Die generelle Lohnerhöhung (Teuerungsausgleich) und die individuellen Gehaltserhöhungen auf den 1. Januar 2027 erfolgen auf der Basis der überführten Einreichung nach Abs. 1 und der Gehaltstabelle 2027.

Überführung Stunden-
löhne und Fixum

Art. 19 ¹ Mitarbeitende, die weiterhin oder neu in einem Stundenlohn nach Art. 12 eingereiht sind und/oder ein Fixum nach Art. 13 erhalten, werden auf den 1. Januar 2027 in die neue Entschädigung überführt. Dasselbe gilt für

Spesenregelungen nach Art. 14 Abs. 2.

² Für Mitarbeitende, die dadurch schlechter gestellt würden als bisher, gilt eine frankenmässige Besitzstandsgarantie.

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

² Die Personal- und Besoldungsverordnung vom 29. Dezember 2014 wird auf den 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Oey, 29. Juni 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg
Gemeinderatspräsident

Alain Dalbert
Gemeindeschreiber-Stv.

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
29.06.2026	01.08.2026	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	29.06.2026	01.08.2026	Neufassung

Anhang 1

Zuordnung von Aufgaben und Funktionen zu den Stundenlohnansätzen von Art. 12 Abs. 1

Stundenlohn A

Ackerbaustellenleiter/in
Betreuung Robidogs
Betreuung Wertstoffsammelstellen
Friedhofunterhalt
Gemeindeschätzer/in
Gemeindeweibel/in
Läusebekämpfung/-kontrolle
Naturparkmitarbeitende, weitere
Pflegekinderaufsicht
Platzwart (Reinigung Markt- und Viehschauplätze)
Reinigung Aufbahrungshalle
Umgebungsarbeiten Gemeindehaus
Wegunterhalt

Stundenlohn B

Abwasserwart/in
Aufgabenhilfe Tagesschule (soweit nicht Bestandteil einer Anstellung nach Art. 9)
Betreuung Jugendtreff
Externes Kommissionssekretariat
Feuerbrandkontrolleur/in
Insektenbekämpfung
Mitglied Gemeindeführungsorgan
Mitglied Notfalltreffpunkt Gemeindeführungsorgan
Neophytenbekämpfung

Stundenlohn C

Leitung Notfalltreffpunkt Gemeindeführungsorgan
Totengräber/in und -stellvertretung

Stundenlohn D

Chef/in Gemeindeführungsorgan
Stabschef/in Gemeindeführungsorgan

Anhang 2**Aufgaben und Funktionen mit Jahresfixum nach Art. 12 und/oder Spesenpauschalen nach Art. 13**

Aufgabe oder Funktion	Jahresfixum CHF	Spesenpauschale CHF
Betreuer/in Tierkörpersammelstelle Burgholz	18'000.–	
Totengräber/in	3'000.–	
Gemeindeweibel/in	500.–	
Geschäftsführer/in Naturpark, pro Jahr ¹		5'000.–
Chef/in und Stabschef/in Gemeindeführungsorgan, pro Jahr		300.–
Begleitpersonen von Schulanlässen ab 2 Tagen, pro Tag		120.–
Stimmmaterialtransport, pro Abstimmungswochenende		50.–
Personal Gemeindeverwaltung und Naturpark und Wegmeister/in, wenn privates Mobiltelefon zu dienstlichen Zwecken genutzt werden muss, pro Monat		30.–

¹ Reisespesen in einem Umkreis von 50 km Luftlinie ab Naturparkbüro Oey werden nicht entschädigt.